**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 70 (1976)

Artikel: Studien über Johann Ulrich Surgant (ca. 1450-1503). Teil 3

Autor: [s.n.]

Kapitel: 1: Das Sakrament der Ehe

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-129832

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Michael Wenssler und Jakob von Kilchen eine Agende mit dem Titel: Informatorium sacerdotum de agendis circa confectionem et dispensationem sacramentorum et sacramentalium cum annotatione canticorum in talibus cum opus fuerit cantari consuetorum <sup>1</sup>. Obwohl es weder im Titel noch im Vorwort als Basler Rituale bezeichnet wird, befindet sich am Ende des Vorwortes, gleichsam als Plazet, das Wappen des damaligen Basler Bischofs Kaspar zu Rhein <sup>2</sup>. Es darf daher angenommen werden, daß es in erster Linie für den Gebrauch in der Basler Diözese bestimmt war <sup>3</sup>. Daher zitiere ich es im folgenden als Basler Rituale von 1488 (Basel 1488).

Der Vergleich zwischen dieser Agende, dem Konstanzer Rituale von 1482 (bzw. 1502) und dem MC wird zeigen, daß in der hier zu untersuchenden Sakramentenliturgie alle drei Ritualien neben Verschiedenheiten große Ähnlichkeiten aufweisen. Dabei kennt Surgant meistens die Verschiedenheiten der beiden Vergleichsagenden, weist aber darüber hinaus noch zusätzliche Formeln und Bereicherungen auf, vor allem was die deutschen Texte und Ansprachen betrifft, die im Basler Rituale vollständig fehlen und im Konstanzer Rituale nur sehr spärlich vorhanden sind.

### 1. Das Sakrament der Ehe

Dem Ehesakrament widmet Surgant im MC zwei Considerationes: In der neunten Consideratio behandelt er das Eheaufgebot und die damit zusammenhängende Nachforschung nach etwaigen Ehehindernissen. In der zehnten Consideratio bringt er verschiedene Formulare für die kirchliche Eheschließung und die Einsegnung der Ehe.

liturgischen Bücher, in: Ephemerides Liturgicae 59 (1945) 5-38; J. A. JUNGMANN Das Konzil von Trient und die Erneuerung der Liturgie, in: Das Weltkonzil von Trient, sein Werden und Wirken, hrsg. v. G. Schreiber, Freiburg i. Br. 1951, Bd. 1, S. 325 ff.

- <sup>1</sup> Diese Agende ist näher beschrieben bei M. Gisi, Verzeichnis der Incunabeln der Kantons-Bibliothek Solothurn, Solothurn 1886, S. 82, Nr. 318 (als *Informatorium basiliense* bezeichnet) und im Verzeichnis der Incunabeln der Stiftsbibliothek von St. Gallen, St. Gallen 1880, S. 77, Nr. 468. Sie ist ursprünglich nicht foliiert, die angegebene Foliierung stammt von mir.
- <sup>2</sup> Zu Bischof Kaspar zu Rhein siehe J. L. VAUTREY, Bd. 2, S. 33-56; sein Wappen ibidem, Bd. 2, S. 43.
- <sup>3</sup> In dem von mir benutzten Exemplar der Stiftsbibliothek St. Gallen fehlt das Wappen des Basler Bischofs Kaspar zu Rhein, während das Basler und Solothurner Exemplar es besitzen.

### A. Das Aufgebot

Die bis dahin schon in einzelnen Gegenden übliche Gewohnheit, zur Erforschung von etwaigen Ehehindernissen die Namen der Brautleute und ihre Absicht, sich zu verehelichen, in der Gemeinde bekanntzugeben, wurde durch das 4. Laterankonzil (1215) allgemein vorgeschrieben 1; nach dem Aufgebot in der Kirche sollte ein bestimmter Zeitraum abgewartet werden, und erst nach Ablauf desselben sollte, wenn kein Hindernis aufgetaucht war, die Ehe geschlossen werden dürfen; wurde die Vermutung eines Ehehindernisses laut, so mußte die Eheschließung so lange aufgeschoben werden, bis die Sache abgeklärt war 2. Surgant beginnt, ohne ihre Herkunft zu nennen, mit dieser Bestimmung des Laterankonzils seine neunte Consideratio 3. Er legt dar, daß aufgrund einer Verfügung des Konstanzer Bischofs dieses Aufgebot von einem Priester an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen in der Kirche zu verkünden sei, ansonsten keine Ehe feierlich in facie ecclesiae geschlossen werden dürfe. Diese Vorschrift verpflichtet unter Strafe der Exkommunikation latae sententiae und außerdem unter Bezahlung von zwei Mark reinen Silbers an den bischöflichen Fiskus 4.

- <sup>1</sup> J. Linneborn, Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici, 4. und 5. neubearbeitete Auflage v. J. Wenner, Paderborn 1933, S. 103 (zit.: J. Linneborn J. Wenner).
- <sup>2</sup> X, IV 3, c. 3 (E. FRIEDBERG, Corpus Iuris Canonici, 2 Bände, Leipzig 1879/81, II, S. 679) = c. 51 des 4. Laterankonzils.
- <sup>3</sup> MC II 9, fol. 93r. Diese Bestimmung findet sich auch in den Konstanzer Diözesanstatuten von 1463 und 1483 (J. Hartzheim, Concilia Germaniae, Bd. 5, S. 465. 561) und von 1492 und 1497 (Constitutiones synodales ecclesiae Constantiensis 1492 und 1497, s. l. et a. unter: «De sponsalibus et matrimoniis). Sie sollte viermal jährlich in allen Pfarrkirchen verlesen werden, wie das schon das Mainzer Provinzialkonzil von 1259, zu welcher Kirchenprovinz die Diözese Konstanz gehörte, vorgesehen hatte (J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Bd. 23, S. 997).
- <sup>4</sup> MC II 9, fol. 93v. Schon das Mainzer Provinzialkonzil von 1259 hatte dieses dreimalige Aufgebot vorgeschrieben; J. D. Mansi, Bd. 23, S. 997. Diese Eheaufgebote hatten ihren Platz unter den Vermeldungen nach der Predigt. Um nichts Falsches zu verkünden, rät Surgant dem Pfarrer, bei der Zusammenstellung der Vermeldungen die Namen genau aufzuschreiben: «Item si banna matrimonialia sint proponenda, quod fiat memoriale, et nomina bene, discrete et distincte inscribantur et intelligibiliter legantur», MC II 2, fol. 75v. J. B. Sägmüller, Die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher im kath. Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Theologische Quartalschrift 81 (1899) 217 sah in dieser Stelle einen Beweis für die Existenz von Eheverkündbüchern. H. Börsting, Geschichte der Matrikel von der Frühkirche bis zur Gegenwart, Freiburg i. Br. 1959,

Wird der feierliche Eheabschluß wegen dieser an drei Sonn- oder Festtagen vorzunehmenden Proklamation sehr erschwert, so kann auf Bitten der Brautleute die bischöfliche Vorschrift in der Weise abgeschwächt werden, daß es genügt, wenn dem feierlichen Eheabschluß ein Aufgebot an drei aufeinanderfolgenden Tagen vorausgeht, von denen aber einer ein Sonn- oder Festtag sein muß. Dem stehen die Synodalstatuten nicht entgegen. Taucht infolge des Aufgebots ein Ehehindernis auf, so wird das Aufgebot nicht fortgesetzt, sondern die Brautleute werden an den Konstanzer Offizial oder die vereidigten Kommissare zur rechtlichen Abklärung überwiesen. Weigern sich die Brautleute, dies zu tun, so sind sie dem Konstanzer Fiskus anzuzeigen <sup>1</sup>.

Kinder aus klandestinen Ehen sind illegitim, auch deshalb darf kein Priester bei einer solchen Eheschließung dabei sein, andernfalls wird er, gemäß dem kanonischen Recht, für drei Jahre von seinem Amt suspendiert <sup>2</sup>. Unter nochmaliger Wiederholung der bereits am Anfang erwähnten Bestimmung des Laterankonzils erklärt Surgant, daß der Zeitpunkt für das vorzunehmende Aufgebot von Rechts wegen nicht bestimmt, sondern dem Urteil des Richters überlassen ist. Daher kann der Ordinarius aus bestimmten Gründen diese Zeit verkürzen, verlängern oder ganz davon dispensieren <sup>3</sup>.

S. 50 f. übernahm dies, und H. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens, Stuttgart 1954, Bd. 2, S. 431, schreibt, Surgant hätte ein Eheverkündbuch geführt. Doch geht aus dieser Stelle nur hervor, daß die Namen aufzuschreiben, nicht aber wohin sie zu schreiben seien, ob in ein Buch oder auf einen Zettel, wie dies mit vielen Vermeldungen geschah. Auch sonst spricht Surgant nie von einem Eheverkündbuch.

- <sup>1</sup> MC II 9, fol. 94r.
- <sup>2</sup> MC II 9, fol. 94r. Surgant zitiert X, IV 3, c. 3 (FRIEDBERG II, S. 679 f.); es handelt sich um den bereits erwähnten Erlaß des 4. Laterankonzils. Obwohl dieses Konzil verlangt hatte, daß die Ehe öffentlich, d. h. vor Pfarrer und Zeugen (in conspectu ecclesiae) abgeschlossen werde, führte es dennoch «keine zwingende Formvorschrift für die Eheschließung ein, sondern stellte nur eine Sollvorschrift auf, deren Nichtbeachtung nicht etwa die Nichtigkeit der Ehe zur Folge hatte»; H. Conrad, Das Tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen und weltlichen Eherechtes, in: Das Weltkonzil von Trient, sein Werden und Wirken, hrsg. v. G. Schreiber, Freiburg i. Br. 1951, Bd. 1, S. 304 f. Zur Einführung der Formpflicht durch das Konzil von Trient siehe Th. Gottlob, Die Einführung der Formpflicht bei der Eheschließung durch das Dekret Tametsi des Konzils von Trient, in: Theol. Quartalschrift 136 (1956) 54–68; R. Lettmann, Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient (Münsterische Beiträge zur Theologie 31), Münster i. Westf. 1967.
- <sup>3</sup> Manuale II 9, fol. 94r/v. Die zwei dazu angeführten Zitate aus dem kanonischen Recht siehe im Anhang I, Nr. 158 u. 159.

Als Beispiel für die Verkündigung des Eheaufgebotes teilt Surgant das von ihm verwendete Formular mit. Es hat folgenden Wortlaut:

«Andechtigen kinder christi, es habent willen das sacrament der heiligen Ee an sich zu nemen die ersamen Hans Holdselig und Adelheid Wolkonnend von N. Ist do yemant, der ützit wisz, das do irren oder hindern sol oder mög, ob ir eins sich anderschwo verbunden, versprochen oder verredt het, oder ob sibschafft, mogschafft 1, gevatterschafft, lyplich oder geistlich früntschafft, oder ander irrtumb zwüschen inen sig, darumb das sacrament nit lutern eelichen fürgang haben mög; demm gebüt ich by gehorsame der heiligen christenheit 2, das mir under dryen tagen den nechsten ze offenbaren, und das zum ersten mol etc.»

Bei der zweiten Verkündigung lautete der letzte Satzteil: «Und das zu demm andern mol», bei der dritten Verkündigung aber: «Und das zu demm dritten mol» <sup>3</sup>.

### B. Beichte, Eheexamen und Eheunterricht

Das vierte Laterankonzil hatte nicht nur das Eheaufgebot allgemein vorgeschrieben, sondern es verpflichtete außerdem den Pfarrer, die Brautleute nach etwaigen Ehehindernissen zu befragen <sup>4</sup>. Surgant beruft sich nicht auf diese Bestimmung, doch war bei ihm eine Art Eheexamen und Eheunterricht mit der Beichte verbunden, die er von den Brautleuten vor der Eheschließung verlangte. In seiner Erklärung zum Eheschließungsritus fordert er von den Brautleuten zwei Dinge: nämlich ein reines Gewissen und die rechte Absicht <sup>5</sup>. Um ein reines Gewissen zu erlangen, ist es notwendig, vor der Eheschließung zu beichten. Konstanz 1482 und Basel 1488 hatten an den Beginn ihrer Eheschließungsordines die Rubrik gestellt, daß es ein lobenswerter Brauch sei, vor der feierlichen Eheschließung zu beichten <sup>6</sup>. Surgant ging einen Schritt weiter und verlangte die Beichte <sup>7</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mogschaft = Magschaft = Verwandtschaft; vgl. J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. VI/2, S. 1448.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Ausdruck «Gehorsam der hl. Christenheit» ist von «iuramentum christianitatis» (Visitations- oder Send-Eid) abgeleitet; vgl. dazu J. Siegwart, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jh. bis 1160 (Studia Friburgensia NF 30), Freiburg/Schweiz 1962, S. 203 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> MC II 9, fol. 93r/v. Vgl. auch unten, S. 330, Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> J. LINNEBORN - J. WENNER, S. 103.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> MC II 10, fol. 99r.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> A. Dold, S. 98; Basel 1488, fol. 43r.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. MC II 10, fol. 97v, 99r-100r.

Bei dieser Beichte muß der Priester sorgfältig und diskret nach etwaigen Ehehindernissen forschen. Dazu gibt Surgant den Rat, diese Hindernisse nicht selbst zu nennen, damit der Beichtende sie um so beherzter selbst darlege. Findet sich ein Hindernis, so dürfen die Brautleute auf keinen Fall zur Eheschließung zugelassen werden. Haben sie aber schon vorher für sich selbst die Ehe geschlossen <sup>1</sup>, so darf diese Ehe nicht feierlich vor der Kirche bestätigt werden, bevor nicht eine rechtmäßige Prüfung dieses Hindernisses stattgefunden hat. Der Beichtvater muß aber vorsichtig vorgehen, damit er das Beichtgeheimnis nicht verletzt. Liegt kein Hindernis vor, so belehre er in der Beichte beide Brautleute sorgfältig darüber, wie im Ehestand treu, friedfertig, sittsam und ehrenhaft zu leben sei in der Furcht Gottes.

Außer einem reinen Gewissen wird für die Eheschließung die rechte Absicht gefordert. Sie ist dann vorhanden, wenn der Eheabschluß auf das letzte Ziel aller menschlichen Handlungen, nämlich die Ehre Gottes, ausgerichtet ist, gemäß der Lehre des Apostels Paulus: «Tut alles zur Ehre Gottes» (1 Kor 10, 31). Dies ist der Fall, wenn die Ehe geschlossen wird aus Liebe zur Nachkommenschaft, um sie für Gott zu erziehen. Heiratet jemand, um Unzuchtssünden zu vermeiden, so ist die Absicht ebenfalls gut. Außerdem gibt es noch weitere, weniger wichtige Gründe, von denen einige ebenfalls ehrenhaft sind, wie die Wiedererlangung des Friedens oder die Versöhnung von Feinden. Manche Gründe aber sind weniger ehrenhaft, wie Schönheit, Gewinn, Ehre, Begierde und Genußsucht.

## C. Ritus der kirchlichen Vermählung

Für den Akt der kirchlichen Eheschließung gebraucht Surgant verschiedene Bezeichnungen. Neben solennisatio oder matrimonium solennisate<sup>2</sup> stehen gleichbedeutend die Ausdrücke intronisatio oder intronisate<sup>3</sup>. Außerdem wird diese Handlung auch matrimonium contrahere, selten copulare, coniungere und einmal modus desponsandi genannt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint ist der private Abschluß zu Hause im Familien- oder Freundeskreis.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. dazu B. BINDER, Geschichte des feierlichen Ehesegens von der Entstehung der Ritualien bis zur Gegenwart mit Berücksichtigung damit zusammenhängender Riten, Sitten und Bräuche, Abtei Metten 1938, S. 4; Du Cange, Glossarium Bd. 7, S. 514: Solemnizare = publicare = öffentlich machen (solemne festum agere).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zum Ausdruck intronisatio vgl. F. A. Hoeynck, Geschichte der kirchlichen

Insgesamt bringt Surgant drei verschiedene Formulare für den kirchlichen Eheabschluß, nämlich zwei deutsch-lateinische und ein französisch-lateinisches <sup>1</sup>. Von den deutsch-lateinischen Formularen ist das erste die damalige Normalform, der Eheabschluß «in facie ecclesiae». Das zweite Formular bringt die auf die frühere Eheschließungsform zurückgehende, damals noch teilweise gebräuchliche Gewohnheit der Eheschließung «in facie ecclesiae» als bestätigende Wiederholung der bereits zuvor im Familien- und Freundeskreis geschlossenen Ehe.

a. Surgants erstes Formular: Die kirchliche Vermählung «in facie ecclesiae» als rechtsgültiger Eheabschluß

## Die Eheschließung «in facie ecclesiae»

Der Ausdruck in facie ecclesiae <sup>2</sup> muß für die damalige Zeit zunächst im räumlichen Sinne verstanden werden. So findet die Eheschließung in facie ecclesiae nach Surgants Manuale «ante fores ecclesiae» <sup>3</sup> statt. «Rechtsgeschichtlich kennzeichnet diese Ortsangabe den Endpunkt einer längeren Entwicklung, in deren Verlauf schließlich auch der Ehevertragsabschluß im wörtlichen Sinn vor das Forum der kirchlichen Öffentlichkeit gezogen worden war, nämlich vor die Schwellen des Gotteshauses» <sup>4</sup>. Zugleich besagt diese Ortsangabe aber auch eine liturgiegeschichtliche Fixierung, insofern die Verlegung der Eheschließung aus dem Kreis der Familie in die Öffentlichkeit der Kirche die Bildung eines eigenen «Kirchtürvermählungsritus» bedingte <sup>5</sup>.

# Ansprache, Namenserfragung und letztes Aufgebot

Den eigentlichen sakramentsbegründenden Teil des ganzen Eheschließungsordo eröffnet Surgant mit einer Ansprache an die beiden

Liturgie des Bistums Augsburg, Augsburg 1889, S. 162 f.; B. BINDER, S. 4; ferner Du Cange, Bd. 4, S. 402: Intronizare sponsam.

- <sup>1</sup> MC II 10.
- <sup>2</sup> MC II 9, fol. 93v; II 10, fol. 97v.
- <sup>3</sup> MC II 10, fol. 97v.
- <sup>4</sup> A. Lamott, S. 237; vgl. L. Eisenhofer J. Lechner, Grundriß der Liturgik des römischen Ritus, 5. Auflage, Freiburg i. Br. 1950, S. 293 f.
- <sup>5</sup> A. Lamott, S. 237. Über Begriff, Herkunft und Entwicklung des Kirchtürvermählungsritus vgl. K. Ritzer, Formen, Riten und religiöses Brauchtum der Eheschließung in den christlichen Kirchen des ersten Jahrtausends (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 38), Münster i. Westf. 1962, S. 295–317 (zit. K. Ritzer).

Brautleute zur Belehrung über das Ehesakrament <sup>1</sup>. Der Bräutigam steht dabei rechts, die Braut links vom Priester. In dieser Ansprache werden die Brautleute daran erinnert, daß zwei Dinge erforderlich seien, um das Sakrament der Ehe einzugehen, nämlich ein reines Gewissen und die rechte Absicht. Weil Gott in jedem Sakrament Gnade verleiht, ist ein reines Gewissen notwendig, damit beim Menschen kein Hindernis gegen die Gnade besteht. Darum soll er vorher seine Sünden bereut und gebeichtet haben. Die rechte Absicht besteht darin, daß die Eheschließung zur Ehre Gottes geschieht <sup>2</sup>. Dies ist aber je nach Alter der Brautleute verschieden. Daher sagt Surgant zu jungen Brautleuten: «Also, das ir got kind geberent und die zu gottes dienst und er ziechen wöllen.» An bejahrte aber richtet er folgende Worte: «Also, das ir wöllen übels vermyden und güte, ersame eelich gesellschafft miteinander ze haben, alles in der ere gottes» <sup>3</sup>.

Darauf folgt in der Art eines öffentlichen Brautexamens ein «letztes Aufgebot» <sup>4</sup>: Die Brautleute werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie ledig sein müssen, und zwischen ihnen kein Ehehindernis bestehen darf <sup>5</sup>. Danach folgt sofort die Namenserfragung der Eheschließenden, nach der sich der Priester mit folgenden Worten ans anwesende Volk wendet:

«Lieben kinder christi, es sint hie gegenwertig zwey ersame mönschen mit nammen N. und N., die do an sich nemen wöllent das loblich sacrament der heiligen ee. Ist do yemant, der üwtzit wisse, das das hindern oder irren sölle, es sige, das ir eins sich mit einem andern verrett oder verheißen, oder zwüschen inen sibschafft, mogschafft, gevatterschafft oder geistlich frünt-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. dazu auch L. Eisenhofer - J. Lechner, S. 297.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> MC II 10, fol. 94v: «Kinder christi ir sollen wissen, das einem ieglichen christen mönschen, das das sacrament der heiligen Ee an sich nemen wil, zügehört, das es hab ein rein gewissen, das ist ein rein conscientz und darzü ein güt meinung. Züm ersten, die wyl got, der allmechtig, zü einem yeglichen sacrament gnad verlycht, so sol der mönsch kein versperrüng der gnaden haben, sunders er sol gerüwt und gebycht sin. Zü dem andern, so sol üwer meinung güt sin, üwer meinung sol sin die eer göttes».

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> MC II 10, fol. 94v.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> L. Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik, 2 Bde., Freiburg i. Br. <sup>2</sup>1941, Bd. 2, S. 417. – Sein Zweck war eine nochmalige Vergewisserung über den Ledigenstand der Brautleute und ihre Freiheit von Ehehindernissen; vgl. dazu L. Eisenhofer - J. Lechner, S. 297.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> MC II 10, fol. 94v: «Fürer so sol üwer yeglichs ledig sin, also das üwer keins sich mit einem andern mönschen versprochen oder verredt het. Desglychen, das kein sibschafft, mogschafft oder geistlich früntschafft sich zwüschen üch beden halt. Denn sollich irrtumb bringt hindernisz zekummen in disz sacrament der Ee».

schafft sige oder ander irrung. Dem gebut ich by gehorsam der heiligen christenheit das sollichs yetz und von stunden ze offenbaren; einest, andrest, zů dem dritten mol» <sup>1</sup>.

## «Iunctio dexterarum» und Konsensgespräch

Wenn kein Hindernis genannt wird, legt der Priester die rechte Hand des Bräutigams in jene der Braut <sup>2</sup> und läßt «das für die Kirche entscheidende Konsensgespräch» <sup>3</sup> folgen, für das Surgant die beiden durch die Tradition gegebenen Möglichkeiten bringt: Entweder die Erfragung des Konsenses durch den Priester oder die Erklärung des Ehewillens durch den gegenseitigen Annahmespruch der Brautleute <sup>4</sup>. Nach der ersten Art frägt der Priester zuerst den Bräutigam, indem er ihn mit seinem Namen nennt: «N. accipis N. in uxorem legittimam?» Dieser antwortet: «ita». Darauf frägt er die Braut, sie ebenfalls mit ihrem Namen nennend: «N. accipis N. in maritum legittimum?» Auch sie antwortet: «ita» <sup>5</sup>. Obwohl Surgant für diese Konsenserfragung keine deutsche Formel mitteilt, erfolgte sie selbstverständlich in der Muttersprache <sup>6</sup>. Bei der zweiten Art, dem gegenseitigen Annahmespruch, fordert der Priester zuerst den Bräutigam auf, daß er in dieser Weise zur Braut sprechen soll: «Ich nim dich zů miner eefrowen». Ebenso soll die Braut

- <sup>1</sup> MC II 10, fol. 94v-95r. Dieses Aufgebot weist Ähnlichkeiten mit dem Anfangsund Schlußteil des ebenfalls deutschen Aufgebots im ersten Konstanzer Trauformular von 1482 auf; vgl. A. Dold, S. 99 f. Ein solches «letztes Aufgebot» «läßt sich schon im 13. Jahrhundert als Bestandteil des Trauungsrituales nachweisen und kehrt auch in manchen deutschen Ritualien wieder», während es dem römischen Rituale fremd ist; L. Eisenhofer, Bd. 2, S. 417.
- <sup>2</sup> MC II 10, fol. 95r. Zur rituellen Vereinigung der Hände vgl. L. EISENHOFER-J. LECHNER, S. 297; J. PASCHER, Die Liturgie der Sakramente, Münster i. Westf. 1951, S. 266 f.; ferner L. EISENHOFER, Bd. 2, S. 416 f. Von einer Umwindung der verbundenen Hände mit der Stola, die schon früher mancherorts gepflegt wurde, erscheint bei Surgant nichts.
- <sup>3</sup> L. EISENHOFER J. LECHNER, S. 294. Vgl. dazu auch H. CONRAD, S. 302–305; J. HUARD, La liturgie nuptiale dans l'Eglise romaine: Les questions liturgiques et paroissiales 38 (1957) 200.
- <sup>4</sup> Beide Arten haben ihre eigene Tradition im Eheschließungsritus; vgl. K. RITZER, S. 313 f. Anm. 621.
  - <sup>5</sup> MC II 10, fol. 95r.
- <sup>6</sup> Vgl. Surgants zweites Formular (MC II 10, fol. 97v und unten, S. 328 ff.). Ebenso kennt Konstanz 1482 (1. Formular) deutsche Fragen zur Feststellung des Konsenses, während im zweiten Konstanzer Formular von 1482 nur ein lateinischer Text mitgeteilt ist; A. Dold, S. 100. 101.

zum Bräutigam sagen: «Ich nim dich zů minem eeman» <sup>1</sup>. Der Annahmespruch wird also ähnlich, wie es bei einer feierlichen Eidesleistung geschieht, vom Priester den Brautleuten einzeln vor- und von diesen nachgesprochen <sup>2</sup>.

# Bestätigung der Ehe durch den Priester («confirmatio»), Ringritus und Ermahnung zum Gebet

Nachdem auf eine dieser beiden Arten das Konsensgespräch geführt wurde, verbindet der Priester die Brautleute ehelich mit den gewohnten Worten, zum Beispiel so:

«Also gib ich üch zusammen nach christenlicher ordnung und bestet üch in diser pflicht der heiligen ee. Und glycherwysz, als unser lieber herr Jesus Christus sin wirdige mutter sinem lieben iunger sant Johansen empfalch und herwiderumb den iunger sant Johans siner lieben mutter empfolen hat, also empfilch ich üch ye eins demm andern, das ir einander niemerme verlassent, weder durch lieb nach durch leit untzen an den tod. Ich erloub dir, Hansen, Adelheit und verbüt dir alle ander frowen und iunckfrowen. Und üch, Adelheit, erloub ich Hansen und verbüt üch alle ander man und iüngling».

Oder in kürzerer Form kann er auch so zu beiden sprechen: «Und gebüt üch beden und yeglichem in sunderheit, das ir eeliche trüw und pflicht gegeneinander haltent und keins an dem anderen brüchig werd, nach innhalt des götlichen rechten» <sup>3</sup>.

Surgants Trauungsformel beginnt also mit einer reinen Eheverbindungsformel («also gib ich üch zusammen ...»), die durch die Worte «und bestet üch in diser pflicht ...» erweitert ist. Damit ist aber schon auf die Entwicklung zur bloßen Ehebestätigungsformel hingedeutet <sup>4</sup>. Danach

- <sup>1</sup> MC II 10, fol. 95r. Der gegenseitige Annahmespruch wird schon 1170 von Papst Alexander III. (X, IV 4, c. 3; FRIEDBERG II, S. 681) als herkömmlich bezeichnet; vgl. J. Wagner, Zum neuen deutschen Trauungsritus: Universitas, Festschrift f. Bischof Dr. A. Stohr, hrsg. v. L. Lenhart, Mainz 1960, Bd. I, S. 427 mit Anm. 28.
- <sup>2</sup> Zum Brauch, Gelöbnis- und Weiheformeln vor- und nachsprechen zu lassen vgl. F. J. Dölger, Vorbeter und Zeremoniar, Zu *monitor* und *praeire*, in: Antike und Christentum, Kultur- und Religionsgeschichtliche Studien, Münster i. Westf. 1930, Bd. 2, S. 241–251.
- <sup>3</sup> MC II 10, fol. 95r: «Quibus sic consentientibus coniungit eos matrimonialiter verbis consuetis ut sic».
- <sup>4</sup> Sie spielte bis heute in deutschen Ritualien eine Rolle, da «die Konjunktionsformel des römischen Ritus 'Ego conjungo vos in matrimonium' ... von der Mehrzahl der deutschen Ritualien nie recht akzeptiert» wurde; J. WAGNER, S. 427. Zur theologischen und kanonistischen Beurteilung vgl. K. Mörsdorf, Die kirchliche

vertraut Surgant, unter Hinweis auf die Schrift (Jo 19, 26 f.), die Brautleute einander an <sup>1</sup> und ermahnt sie zu gegenseitiger Treue.

Darauf folgt der Ringritus, der jedoch keinen allgemein geübten Brauch darstellt <sup>2</sup>. Dabei kennt Surgant nur eine einseitige Übergabe des Ringes durch den Bräutigam an die Braut <sup>3</sup>. Er hält sich damit an «die ursprüngliche Form des Ringritus, die Subarrhatio, in der sich der Mann die Frau anvermählt» <sup>4</sup>. Zugleich versteht er aber den Ring auch als gegenseitiges Zeichen der Treue <sup>5</sup>.

Der Priester segnet zuerst den Ring 6. Auf den Vers «Adiutorium

Eheschließungsform nach dem Selbstverständnis der christlichen Bekenntnisse. Eine rechtsvergleichende Untersuchung: Münchener Theologische Zeitschrift 9 (1958) 242 f. 248 ff.; J. PASCHER, S. 266–269. – Zum ganzen siehe L. EISENHOFER, Bd. 2, S. 413–416.

- <sup>1</sup> Ähnlich und ebenfalls in der Muttersprache schon im Augsburger Rituale von 1487. Darauf folgt hier erst die lateinische Konfirmationsformel des Priesters. Vgl. F. A. HOEYNCK, S. 423.
- <sup>2</sup> Es heißt im MC II 10, fol. 95r: «Et si sponsus habet annulum, prout habere decet, benedicat primo annulum». Ähnliche Rubriken auch in Konstanz 1482 und 1502 (A. Dold, S. 100. 101), in Basel 1488 (fol. 43v) und im Augsburger Rituale von 1487 (F. A. Hoeynck, S. 423). In den Ritualien von Speyer 1512 und Worms ca. 1500 fehlt ein Ringwechsel völlig, während er in den meisten nordischen Ritualien vorkommt; vgl. A. Lamott, S. 249. Zur Geschichte des Ringwechsels, der aus dem Brauchtum der Verlobung herkommt, vgl. die bei K. Ritzer im Register zu den Stichworten «Arrhalverlöbnis» und «Ring» angeführten Stellen; ferner O. Zallinger, Die Ringgaben bei der Heirat und das Zusammengeben im mittelalterlich-deutschen Recht, Akademie der Wissenschaften in Wien; phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte 212, 4. Abhandlung, Wien 1931; R. Köstler, Ringewechsel und Trauung, in: Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 53, Kanonist. Abt. 22 (1933) 1–35; J. Wagner, Ring, III. Liturgisch, 3. Der Ehe- oder Trauring: LThK² VIII, 1316 (Lit.).
- <sup>3</sup> So auch in Konstanz 1482 und 1502 (A. Dold, S. 100. 101) und in Basel 1488. Diese einseitige Ringübergabe ging auch in das Rituale Romanum über, obwohl bereits mittelalterliche deutsche Trauungsordnungen diesen «Archaismus» christlich überwunden hatten; J. Wagner, S. 426; vgl. auch B. Binder, S. 46 Anm. 6. Jedoch kannten auch deutsche Diözesanritualien (Bamberg, Köln, Rottenburg und Trier, auch Straßburg) bis in unser Jahrhundert nur den Gebrauch eines Ringes; J. Wagner, S. 429 Anm. 18. Zwei Ringe mit gegenseitigem Anstecken durch Braut und Bräutigam z. B. schon in der spanisch-westgotischen Liturgie; K. Ritzer, S. 229 f.; vgl. auch H. Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz (Schriften der schweiz. Gesellschaft für Volkskunde XI), Basel 1914, S. 157–160.
- <sup>4</sup> A. Lamott, S. 262; siehe dazu L. Eisenhofer J. Lechner, S. 296 f.; J. Wagner, S. 425.
  - <sup>5</sup> Vgl. unten, S. 321 f. seine Ansprache.
- <sup>6</sup> MC II 10, fol. 95r. In Konstanz 1482 und 1502 (A. Dold, S. 100. 101), Basel 1488 und im Augsburger Rituale von 1487 (F. A. Hoeynck, S. 423) ist für den Fall, daß Ringe gewechselt werden, kein Ringsegen erwähnt.

nostrum in nomine domini ... » folgt die Oration «Creator et conservator humani generis ... », die mit entsprechender Textänderung im Gelasianum im Kirchweihordo zu finden ist 1. Sie galt im Mittelalter als benedictio communis, die unter entsprechender Veränderung des Weiheobjektes für alle möglichen Segnungen verwendet werden konnte 2. So wurde sie hier auf die Segnung des Ringes und seine Empfänger bezogen. Eine solche Eheringsegnung mit der umgeformten gallikanischen Oration «Creator et conservator ... » erscheint zuerst im angelsächsischen Bereich 3. Nach der Segnung nimmt der Priester den Ring und gibt ihn dem Bräutigam, der ihn mit drei Fingern der rechten Hand festhält und ihn dann an den vierten Finger der linken Hand der Braut 4 steckt 5. Unterdessen spricht der Priester: «Annulo suo subarravit me dominus Iesus Christus, et tanquam sponsam decoravit me † corona» und macht dazu ein Kreuzzeichen. Darauf folgt eine nochmalige Bestätigung der vollzogenen Eheschließung durch die Worte: «Matrimonium itaque per vos contractum ratifico et confirmo. In nomine patris † et filii † et spiritus sancti † Amen »<sup>6</sup>.

Nun hält der Priester eine Ansprache an das Volk, für die Surgant ein deutsches Formular mitteilt:

- <sup>1</sup> L. C. Mohlberg L. Eizenhöfer P. Siffrin, Liber Sacramentorum Romanae Aecclesiae ordinis anni circuli (Cod. Vat. Reg. lat. 316, Paris Bibl. Nat. 7193, 41/56), (Sacramentarium Gelasianum), (Rerum Ecclesiasticarum Documenta, Series Maior: Fontes 4), Rom 1960, S. 108, Nr. 691 (zit.: L. C. Mohlberg, Gelasianum).
- <sup>2</sup> Vgl. z. B. A. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1909, Bd. 1, S. 261 (Brotsegen), S. 385 (Hafersegen), S. 608 mit Anm. 11 (Hausweihe); (zit.: A. Franz, Benediktionen).
- <sup>3</sup> K. Ritzer, S. 210 mit Anm. 224; S. 240–244. Zur Abhängigkeit dieses alten Eheringsegens von der Oration *Creator et conservator* ... des gallikanischen Kirchweihritus siehe W. Lüdtke, Ordines ad facienda sponsalia: Festgabe für Prof. R. Haupt, Kiel 1922, S. 120. Vgl. zum Ringsegen auch J. Huard, S. 201 f.
- <sup>4</sup> Nach B. BINDER, S. 46 Anm. 8 war es im Abendland allgemeiner Brauch, den Ring am vierten Finger der rechten Hand zu tragen. Ein Wechsel sei erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts eingetreten. Vgl. dazu aber auch H. BÄCHTOLD, S. 167ff.; F. HOFMANN, Über den Verlobungs- und den Trauring: Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 65 (Wien 1870) 850 f.
- <sup>5</sup> Der vierte Finger (Ringfinger) der linken Hand wurde deshalb bevorzugt, weil, schon nach der Meinung der Griechen und Römer, von diesem Finger aus ein feiner Nerv oder eine Ader direkt zum Herzen geht; H. BÄCHTOLD, S. 168 mit Anm. 9; K. RITZER, S. 229 mit Anm. 298; F. HOFMANN, S. 850 f. Vgl. auch Surgants Beispiel für die Ansprache vor dem Ringwechsel: MC II 10, fol. 98v-99r; und unten S. 322.
- <sup>6</sup> MC II 10, fol. 95v. Gleiche Bestätigungsformel an dieser Stelle, aber nur mit einem Kreuzzeichen, in Basel 1488 und im 2. Formular von Konstanz 1482 und 1502 (A. Dold, S. 101); ähnlich im 1. Formular von Konstanz 1482 und 1502 (A. Dold, S. 100). Vgl. auch oben S. 318 Anm. 4.

«Andechtigen kinder christi, demm noch und got der allmechtig zů einem yeglichen sacrament sunder genad verlichen ist, wann sich anders der mönsch darzů geschicklich und emphenglich machet, und darzů alle notturfftige ding durch das mittel des gebetts verlichen wil. Und nů dise zwey mönschen das sacrament der heiligen Ee an sich genummen und das mit dem kilchgang verstetten wöllen, nach ordenung der christenheit. So bittent got den herren, das er inen verlychen und mitteilen wöll sin götlich gnad zů einem gůten anfang, und das sy in demm eelichen stat nach sinem götlichen willen also ir leben volfůrent, das sy nach disem ellend besitzen das ewig leben. Bittend ouch got den allmechtigen flyszlich, was ich inen wünsch und sprich mit den worten yetz in den collecten, ouch in der mesz und darnach, das inen got das erzöygen und verlychen wöll mit den wercken» ¹.

Die Ansprache endet mit der Aufforderung zum Gebet, indem der Priester zum Bräutigam und der Braut spricht: «Stond ir zwey still. Die anderen mögen niderknüwen. Und das zu erlangen sprech üwer yeglichs von den umbstenderen ein Pater noster und ein Ave Maria».

### Andere Form

für die Bestätigung der Ehe, den Ringritus und die Gebetsermahnung

Am Ende seiner verschiedenen Ordines für die Eheschließung bringt Surgant noch eine Variante für die Ehebestätigung, den Ringritus und die anschließende Gebetsermahnung, die sich vor allem durch eine längere Eheansprache auszeichnet <sup>2</sup>. Nachdem der Priester die beiden Brautleute ehelich verbunden und ihre Hände zusammengelegt hat, lassen sie sich wieder los und ziehen ihre Hände zurück. Darauf empfängt der Priester vom Bräutigam den Ring <sup>3</sup>. Während er nun den Ring vor sich hält, belehrt er in einer Ansprache die Brautleute und das anwesende Volk über die drei Güter der Ehe, Fides, Proles und Sacramentum <sup>4</sup>, die durch den goldenen Ehering versinnbildet werden:

«Andechtigen kinder christi, ir wissent oder sollent wissen, das das loblich sacrament der ee hat dryerley güter, so die heilig geschrifft nempt: Fides, proles, sacramentum. Das ist truw, frucht und unzerteilsamkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> MC II 10, fol. 95v. Die zweite Hälfte ist fast wörtlich gleich wie der Mittelteil des letzten Aufgebots im 1. Konstanzer Trauformular von 1482; siehe bei A. Dold, S. 99, 26 – S. 100, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> MC II 10, fol. 98v-99r.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ein Ringsegen wird hier nicht erwähnt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Aufzählung dieser drei Güter geht auf Augustinus zurück; vgl. Anhang I, Nr. 161. Surgant gibt hier allerdings nicht Augustinus als Quelle an, sondern: «dryerley güter, so die heilig geschrifft nempt ...». Entweder hat sich Surgant

Dise drye guter betütet uns der güldin mahelring. Zum ersten, also das golt gebirt fridliche, gesunde, fröliche crafft und machet den menschen wacker, also sollent ir in eelicher trüw miteinander fridlichen leben 1, yeglichs dem anderen mit zimlicher vernunfft und mit ordenung eelicher schuld ze zimlichen zyten bezalen, und in keinen weg das gesetzt der ee übertretten. Hierumb Hans, so erloub ich üch iunckfrow Adelheit und verbüt üch alle ander frowenbild. Deszglychen üch, iunckfrow Adelheit, erloub ich Hansen und verbüt üch all ander man und iüngling, also das ir das erst güt der ee, das ist die eelich trüw, gegen einander stet haltent.

Zů demm anderen, als das gold das edlest ertz und das costlichest lieb gehebt ist von aller menglich, also ist Proles das ander gůt der heiligen ee, das ist die frucht gegen got, das aller edlest. Demm selben nach sollent ir, ob üch got der allmechtig frucht oder kinder verlichen wirt, die selben frucht got demm allmechtigen ze lob und eren in allen tugenden und gůten christenlichen sitten uffziechen, wysen und leren.

Und zů dem dritten, also der ring unzerleglich, gantz sine wel und unzerteilsam ist, ouch kein end nit hat, also zoygt er uns an das drit gut der heiligen ee, Sacramentum genempt, das ist die unzerteilsamkeit 2. Dann nů fürhin me so sollent ir sin zwů sel und ein lyp, und sydt üch got der allmechtig zesamen hat geordnet, so sol üch nützit scheiden, weder lieb nach leid, gesuntheit nach kranckheit, früntschafft oder vyentschafft untzen an den tod, innhalt des götlichen rechten. Und darumb so gehört der mahelring, von dem brütgom der gesponsen zu geben, an das vierd vingerlin der lincken hant, do das hertzederlin sin rechten gang hin hett, in anzöygung, das üwere hertzen gantz miteinander vereint sollen sin, als ein hertz und ein lyb 3. Und betütet uns das heilig sacrament der Ee die vereinigung unsers lieben herren Jesu Christi mit der heiligen christenlichen kilchen, weliche kilch on all befleckung der sünden got den herren lieb sol han, als er sy übertreffenlichen lieb hat 4. Und also sol üwer liebe in got gecrönt und geordnet sin, miteinander tugentlich on all befleckung der sünden yemer und yemer zů allen zyten beharren» 5.

Nach dieser Ansprache gibt der Priester den Ring dem Bräutigam in die rechte Hand mit den Worten: «Nů gendt ir den rinck», ergreift darauf die linke Hand der Braut und spricht, während der Bräutigam der Braut den Ring an den Ringfinger steckt: «Annulo suo subarravit me dominus meus Jesus Christus, et tanquam sponsam decoravit me corona».

geirrt, oder er verstand, wie es nach damaligem Sprachgebrauch möglich war, unter «Hl. Schrift» nicht nur die Bibel, sondern auch die ausgezeichnetsten Kirchenlehrer; vgl. dazu ZSKG 70 (1976) 116, Anm. 3.

- <sup>1</sup> Wie der Ring Zeichen der Treue ist, so bedeutet auch das Gold Treue und Wahrhaftigkeit; F. Hofmann, S. 825. 859.
  - <sup>2</sup> Zu dieser Symbolik vgl. F. Hofmann, S. 859 f.
  - <sup>3</sup> Vgl. dazu oben S. 320, Anm. 5.
  - <sup>4</sup> Vgl. Eph 5, 22–33.
  - <sup>5</sup> MC II 10, fol. 98v-99r.

Darauf fügt er die eigentliche Ehebestätigungsformel bei: «Matrimonium itaque per vos contractum ratifico et confirmo. In nomine patris et filii et spiritus sancti».

Wie im ersten Formular fordert nun der Priester wieder die Eheleute und die Umstehenden zum Gebet auf <sup>1</sup> wobei hier allerdings Vaterunser und Ave Maria fehlen.

## Gebet nach der Eheschließung

Nach der Aufforderung zum Gebet liest der Priester den Psalm 120: «Levavi oculos meos ...» <sup>2</sup>. Es folgen «Kyrie eleison ...», «Pater noster», Ave Maria <sup>3</sup> und vier Versikelpaare <sup>4</sup>, die zu den folgenden drei Orationen überleiten, in denen Gott um seine Gnade, Erbarmen und Hilfe angefleht wird. Der Ursprung der ersten Oration «Omnipotens sempiterne deus, multiplica super nos ...» konnte nicht genau ermittelt werden <sup>5</sup>, doch steht sie, wie auch die beiden folgenden Orationen, in gleicher Formulierung schon im Konstanzer Rituale von 1482 <sup>6</sup> und in Basel

- ¹ MC II 10, fol. 99r: «Nů fürbas, kinder christi, die wyl es ein ernstlich ding ist umb das loblich wirdig sacrament der Ee, so sol aller ernst und kein gespöt darzů gebrucht werden, dann es ist der siben sacrament eins des nüwen testaments. Welichs ouch, als ein yeglichs anders, ein sunder genad von got erlangen sol. Darumb so kerent üwere hertzen zů got demm allmechtigen, ouch alle ir umbstender, und bittent got den herren, das er den zweien mönschen verlychen und mitteilen wöll sin götlich genad zů einem gůten anfang, und das sy also in demm eelichen stat leben syent in demm willen gottes, das sy noch demm stat disz lebens besitzen mögen das rych der ewigen selikeit. Bittent ouch got den allmechtigen, was ich mit den collecten hie für sy bitten, ouch in der mesz und nach der mesz, das inen got das erzöygen und verlychen wöll mit den wercken. Ps. Levavi etc. ut supra».
  - <sup>2</sup> MC II 10, fol. 95v/96r. Der Text des Psalmes ist voll ausgedruckt.
- <sup>3</sup> In Konstanz 1482 und 1502 und in Basel 1488 fehlt hier ein Ave Maria, obwohl in ihnen dieser Teil sonst gleich gestaltet ist. Die Interpolation des Ave Maria an dieser Stelle ist aber möglicherweise ein Versehen (vielleicht des Druckers), das seinen Grund darin haben könnte, daß man damals normalerweise dem Vaterunser ein Ave Maria anhängte. Für ein Versehen spricht die ungewohnte Stelle an der es erscheint, nämlich vor der Abschlußbitte des Vaterunsers: «Pater noster. Ave Maria. Et ne nos inducas». In dieser Reihenfolge wurde aber sicher nicht gebetet.
- 4 «Salvos fac fideles tuos...»; «Mitte eis domine...»; «Domine exaudi...»; «Dominus vobiscum...».
- <sup>5</sup> «Omnipotens sempiterne deus, multiplica super nos gratiam tuam, et fideles tuos, quos hodierna die sacris ecclesie tue liminibus presentamus, ab omni peccato propiciatus absolve.» In den von W. LÜDTKE untersuchten Eheordines kommt diese Oration noch nicht vor. Ihre Einleitung, in der Gott gebeten wird, seine Gnade über uns zu vervielfältigen, gleicht dem Anfang der gelasianischen «Oratio in araea nova» (L. C. Mohlberg, Gelasianum, S. 228, Nr. 1569).
  - <sup>6</sup> A. Dold, S. 101.

1488 ¹. Es folgt das Gebet «Omnipotens sempiterne deus, instituta providentie tue ...» ², das mit geringfügigen Textvarianten schon im Brautmeßformular des Leonianum steht ³ und von da in die Brautmeßformulare des Gelasianum ⁴, Gregorianum ⁵ und viele weiteren Eheformulare Eingang fand ⁶. Die dritte Oration «Pretende, quaesumus, domine, fidelibus tuis ...» entspricht, ohne das interpolierte «quaesumus», wörtlich einer der «orationes cottidianae» des Gregorianum ⁶. In ähnlicher Formulierung gehört sie aber bereits zu den «orationes ad missam pro salute vivorum» des Gelasianum ⁶.

Nach diesen drei Orationen ist die eigentliche Eheschließung beendet. Der Ritus vor dem Kirchenportal schließt mit einer Besprengung der Neuvermählten <sup>9</sup> und der Umstehenden mit Weihwasser. Dazu spricht der Priester: «Aqua benedicta vestra deleantur universa delicta» und fügt in der Muttersprache bei: «Nů kumment herin zü der mesz, und geb üch got glück und heil» <sup>10</sup>.

## Die Meßfeier und die Eheeinsegnung nach der Messe

Der folgende Einzug des Hochzeitspaares und der Hochzeitsgesellschaft in die Kirche zur Feier der Messe und dem sich anschließenden Brautsegen <sup>11</sup> erfolgt ohne besondere Form <sup>12</sup>.

- <sup>1</sup> Fol. 44r.
- <sup>2</sup> MC II 10, fol. 96r. Im Druck erscheint sie der ersten Oration angehängt. Da sie jedoch in Konstanz 1482 und Basel 1488 von dieser Oration als eigene Oration klar abgesetzt ist, behandle ich sie auch hier als eigene Oration. In Konstanz 1502 ist sie weggefallen; A. Dold, S. 101.
- <sup>3</sup> L. C. Mohlberg L. Eizenhöfer P. Siffrin, Sacramentarium Veronense (Rerum Ecclesiasticarum Documenta, Series Maior: Fontes 1), Rom 1956, S. 140, Nr. 1108; K. Ritzer, S. 342, Nr. 4.
  - <sup>4</sup> L. C. Mohlberg, Gelasianum, S. 208, Nr. 1444; K. Ritzer, S. 344, Nr. 2.
- <sup>5</sup> H. Lietzmann, Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener Urexemplar (Liturgiegeschichtliche Quellen 3), Münster i. Westf. 1921, S. 112, Nr. 200, 11; K. Ritzer, S. 347, Nr. 11.
  - <sup>6</sup> Siehe die Angaben bei K. RITZER, S. 342, Nr. 4.
  - <sup>7</sup> H. Lietzmann, S. 116, Nr. 202, 12 = ibidem, S. 36, Nr. 58, 4.
- <sup>8</sup> L. C. Mohlberg, Gelasianum, S. 247, Nr. 1696; siehe auch A. Dold K. Gamber, Das Sakramentar von Monza (Texte und Arbeiten I, 3. Beiheft), Beuron 1957, S. 77\*, Nr. 937.
  - <sup>9</sup> Zur Aspersion an dieser Stelle vgl. B. BINDER, S. 79.
  - 10 MC II 10, fol. 96r.
- <sup>11</sup> Zum Begriff und Bedeutungswandel der *Benedictio nuptialis* siehe B. BINDER, S. 38 f.
- <sup>12</sup> MC II 10, fol. 96r: «Postea proceditur ad missam». Formlos auch in Basel 1488; Konstanz 1482, 2. Formular (A. Dold, S. 101).

Zur Messe ist nur zu erwähnen, daß ihr die Kollekten über Braut und Bräutigam beigefügt werden müssen <sup>1</sup>. Das MC gehört also zu jenen Ritualien, die noch den Zusammenhang von Messe und Ehesegen kennen, obwohl er auch hier durch die Verlegung des Brautsegens nach der Messe gelockert ist <sup>2</sup>. Diese Lockerung hatte in Deutschland bereits im 13. bis 14. Jahrhundert mancherorts dazu geführt, den Brautsegen ohne Messe zu spenden <sup>3</sup>.

Nach der Messe folgt der Brautsegen, der jedoch bei einer Zweitehe, d. h. wenn ein oder beide Partner bereits einmal verheiratet gewesen waren, ausfällt. In diesem Fall begnügt man sich mit einer Besprengung von Weihwasser nach der Messe <sup>4</sup>.

- <sup>1</sup> Das Konstanzer Missale von 1485 (gedruckt in Basel, bei Peter Kölliker) hatte ein eigenes Brautmeßformular: *Pro sponso et sponsa*.
- <sup>2</sup> So auch in Basel 1488 und in Konstanz 1482, 2. Formular (A. Dold, S. 100 ff.). Weitere Beispiele bei B. Binder, S. 34 mit Anm. 18–20; vgl. ibidem, S. 65 ff. Konstanz 1482 (1. Formular) kennt außerdem noch folgende Reihenfolge: Messe mit anschließender Eheschließung und danach Spendung des Brautsegens; A. Dold, S. 98 ff. 107 ff. Ferner kennt Konstanz 1482 auch die Möglichkeit, die Eheschließung innerhalb der Messe vorzunehmen; siehe unten S. 332. Zu dieser Lockerung von Brautmesse und Ehesegen, die bereits in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts begann, siehe K. Ritzer, S. 291 mit Anm. 541; B. Binder, S. 32 ff. 62–70.
  - <sup>3</sup> B. BINDER, S. 33 f. 67-70.
- <sup>4</sup> MC II 10, fol. 96r. Die Meßfeier fand also auch bei einer Zweitehe statt; vgl. dazu B. BINDER, S. 87 f. - Surgant geht auf den Ritus bei Zweitehen am Ende der Eheformulare in einer Erklärung (declaratio predictorum) noch näher ein (vgl. MC II 10, fol. 100r. - B. BINDER, S. 84-88; K. RITZER, S. 167 Anm. 66. Ähnliche Bestimmungen wie bei Surgant befinden sich auch am Schluß des Brautsegens in Konstanz 1482; A. Dold, S. 109 f.). Nachdem er dargelegt hat, daß auch zweite und dritte Ehen ein Sakrament seien, obgleich sie nur noch ein mangelhaftes Abbild der Einheit Christi mit der Kirche darstellen (vgl. Eph 5, 32), bespricht er, fast wörtlich der Summa angelica des Angelus de Clavasio folgend, ohne diesen selbst zu zitieren (siehe Anhang I, Nr. 172-180), eingehend die Frage, ob solchen Ehen der feierliche Segen zu erteilen sei. Er erklärt, daß eine zweite oder dritte Ehe gesegnet werden kann, wenn keiner der beiden Partner in einer früheren Ehe gesegnet worden war. Empfing aber einer der beiden in einer früheren Ehe bereits den Ehesegen, so darf er nicht wiederholt werden, weil der eine ohne den andern Partner nicht gesegnet werden darf (diese Bestimmung findet sich auch in Konstanz 1482 (Dold, S. 109); sie geht auf X, IV 21, c. 3 (Friedberg II, S. 731) zurück). Demgegenüber vertritt Thomas von Aquin die Ansicht, daß eine Jungfrau, die einen Witwer heiratet, gesegnet werden darf (In IV Sent. d. 42, q. 3, a. 2). Die Glosse stimmt dieser Sentenz zu unter der Bedingung, daß es Ortsbrauch ist, und der Papst diese Gewohnheit kennt (Glossa ordinaria zu X, IV 21, c. 3 zu iterari; siehe Anhang I, Nr. 175). Darauf bringt Surgant die verschiedenen Sentenzen zur Frage, ob ein Priester, der eine zweite Ehe segnet, «ab officio et beneficio» suspendiert ist oder zu suspendieren sei (siehe Anhang I, Nr. 177-180). Abschließend erklärt er, daß in Kleinbasel keine Zweitehen gesegnet wurden. (Auch Konstanz

Zum Brautsegen kommen Bräutigam und Braut miteinander vor den Altar und knien nieder, der Mann rechts und die Frau links vom Priester<sup>1</sup>, der darauf das Evangelium «In principio erat verbum» (Jo 1, 1–14) liest, das als Segensperikope vielfach in Brautsegensformularen an dieser Stelle bezeugt ist <sup>2</sup>. Nach dem Johannesprolog betet der Priester den Psalm 127: «Beati omnes, qui timent dominum ...». Dabei ist zu Vers 5 ein Kreuzzeichen vorgesehen. Wie üblich wird der Psalm durch ein dreimaliges «Kyrie ...» und ein «Pater noster» abgeschlossen. Darauf leiten vier Versikelpaare <sup>3</sup> zu den sich anschließenden Segensorationen über.

Die erste Oration, mit Benedictio super sponsam überschrieben, ist das Segensgebet «Deus, qui potestate virtutis ...» des gregorianischen Brautmeßformulars <sup>4</sup>. Darauf folgen fünf weitere Segensgebete, die beiden

1482 verbot die Segnung zweiter Ehen; A. Dold, S. 109. Basel 1488 hat, ohne genauere Differenzierung, fast die gleiche Rubrik wie Surgant, daß zweite Ehen nicht gesegnet werden, sondern man sich mit einer einfachen Aspersion begnügt.)

- <sup>1</sup> MC II 10, fol. 96r. Das Niederknien vor dem Altar zum Brautsegen auch in Konstanz 1482, 2. Formular (A. Dold, S. 101) und in Basel 1488. Es wird auch anderwärts bezeugt (vgl. B. BINDER, S. 65 ff.) und erinnert an die in älteren Ordines verschiedentlich vorgeschriebene *Prostratio* der Brautleute beim Empfang des Ehesegens (A. LAMOTT, S. 243 Anm. 71).
- <sup>2</sup> So auch in Basel 1488 und Konstanz 1482, 2. Formular (A. Dold, S. 101); weitere Beispiele siehe bei B. BINDER, S. 34. 65 f. - Da jedoch im Abendland am Ausgang des Mittelalters der Johannesprolog als Schlußevangelium der Messe noch nicht überall durchgedrungen war - in Deutschland war er um 1494 im allgemeinen noch nicht im Gebrauch -, wird man nicht so allgemein für diese Zeit mit einer Duplizierung des «letzten Evangeliums» rechnen dürfen, wie das B. Bin-DER, S. 34 u. 65 in den Fällen tut, in denen der Ehesegen der Meßfeier gefolgt ist. Viel eher wird der häufige Gebrauch der benediktionalen Lesung des Johannesprologs nach der Brautmesse mit zu jenen Faktoren gerechnet werden müssen, die schließlich der fixen Einführung des Johannesprologs als Schlußevangelium in der Messe den Weg geebnet haben; vgl. J. A. Jungmann, Missarum Sollemnia, 2 Bde., Wien 51962, Bd. 2, S. 554-557 (zit.: J. A. JUNGMANN, MS); A. LAMOTT, S. 243 f. mit Anm. 75. So endete auch die Messe im Konstanzer Missale von 1485 (Basel, bei Peter Kölliker) noch ohne den Johannesprolog. Nach der Kommunion des Priesters folgte die Rubrik: Finita missa et data benedictione inclinet se sacerdos ante medium altaris et dicat hanc orationem ... »; es folgte die Oration Placeat tibi, sancta trinitas, hoc obsequium servitutis meae .... Im Konstanzer Missale von 1504 (Augsburg, bei Erhard Ratdolt), ist die Entwicklung bereits weiter fortgeschritten, indem hier, nach dieser Oration, durch einen Abstand und einen kleineren Druck abgesetzt, nach der Rubrik Sequitur evangelium Johannis der Johannesprolog abgedruckt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> MC II 10, fol. 96v: «Salvos fac fideles tuos ...»; «Mitte eis auxilium ...»; «Domine exaudi ...»; «Dominus vobiscum ...».

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> H. Lietzmann, S. 111 f., Nr. 200, 6-10; K. Ritzer, S. 346 f.

Brautleuten gelten (Super ambos) 1. An erster Stelle steht die Oration «Deus Abraham †, deus Isaac †, deus Jacob † benedic ... et imple hereditatem tuam in eis, ut videant fructum ... », die auf ein Gebet einer gallischen «Passio sancti Thomae» des 6. Jahrhunderts zurückgeht und von da Eingang in viele Eheschließungsordines gefunden hat 2. Surgants Formel ist im zweiten Teil gegenüber der ursprünglichen Form abgeändert und findet sich in diesem Wortlaut auch in Konstanz 1482 3 und Basel 1488 <sup>4</sup>. Es folgt das kurze Gebet «Respice, domine, super hanc conventionem ... », das nur aus einem Satz besteht 5. Sein erster Teil ist die Verkürzung des Anfangs einer Oration des längeren Einsegnungsrituals des Benediktionale des Erzbischofs Robert (10./11. Jh.) 6. Surgants Formulierung entspricht der ersten Oration des Ehesegens im Augsburger Rituale von 1487 7. Die dritte Segensformel «Bene † dicat vos pater † et filius et † spiritussanctus, qui trinus ... » befindet sich, ebenso wie die vierte («Bene † dic domine de celis hanc conventionem et sicut tu misisti ...») und fünfte Formel («Deus pater, deus filius, deus spiritussanctus, qui est trinus ...») in gleichem Wortlaut auch in Konstanz 1482 8 und Basel 1488 9. Dabei entspricht Surgants vierte Segens-

- <sup>1</sup> Zum Ehesegen über beide Brautleute vgl. L. Eisenhofer J. Lechner, S. 295. 298.
- <sup>2</sup> K. Ritzer, S. 204 f. mit Anm. 200; S. 240 f.; S. 359, Nr. 1424 mit den hier angegebenen Vergleichsstellen. Zur Textgeschichte dieser Formeln in den liturgischen Büchern seit dem 9./10. Jh. siehe Formel 6 bei W. LÜDTKE, S. 95-128 (besonders 99. 106. 118. 124-128).
  - <sup>3</sup> A. Dold, S. 108, 22-27.
  - <sup>4</sup> Fol. 46r.
- <sup>5</sup> MC II 10, fol. 97r: «Respice, domine, super hanc conventionem per angelum tuum Raphaelem, ut sint sani, digni et pacifici atque tua benedictione perfusi. Per christum.» In Konstanz 1482 und Basel 1488 fehlt diese Oration. Zur Textgeschichte dieser Oration siehe Formel 7° bei W. LÜDTKE, S. 103–106. 127.
- <sup>6</sup> H. A. Wilson, The Benedictional of archbishop Robert (Publications of the Henry Bradshaw Society 24), London 1903, S. 151 (zit. H. A. Wilson, Benedictional); K. Ritzer, S. 364, Nr. 12 f. Vgl. zu dieser Oration auch unten, S. 328 Anm. 1.
- <sup>7</sup> F. A. HOEYNCK, S. 424. Einziger Unterschied: Statt conventionem (Surgant, vgl. oben Anm. 5) hat das Augsburger Rituale von 1487 conjunctionem. Im Breslauer Ordo von 1510 befindet sich diese Oration wörtlich gleich wie bei Surgant; siehe W. Lüdtke, S. 127 (Formel 7<sup>e</sup>).
  - <sup>8</sup> A. Dold, S. 108 f.
- <sup>9</sup> Fol. 46r-47r. Surgants dritte Segensformel über beide Brautleute befindet sich in fast gleichem Wortlaut auch im Augsburger Rituale von 1487; F. A. HOEYNCK, S. 424. Fast gleicher Wortlaut auch im Breslauer Ordo von 1510 (siehe W. Lüdtke, S. 127, Nr. 15<sup>t</sup>), der bei W. Lüdtke der früheste Textzeuge für diese Formel ist. Surgants 5. Segensformel über beide Brautleute findet sich in den bei W. Lüdtke verglichenen Ordines nicht.

oration, von geringfügigen Änderungen abgesehen, der bereits oben erwähnten Oration des längeren Brautsegnungsrituals des Benediktionale des Erzbischofs Robert (10./11. Jh.) <sup>1</sup>.

Nach diesen Orationen werden die Neuvermählten beweihräuchert, sofern dies Ortsbrauch ist <sup>2</sup>. Darauf besprengt der Priester sie mit Weihwasser und sagt dazu: «Angelus domini bonus comitetur semper vobiscum. Amen» <sup>3</sup>. Damit ist die Feier in der Kirche beendet.

Von dem in manchen mittelalterlichen Ritualien erwähnten Brauch, der Priester solle nach Abschluß des Ehesegens, bevor die Brautleute die Kirche verlassen, ihnen empfehlen, in den nächsten drei Nächten sich des ehelichen Verkehrs zu enthalten <sup>4</sup>, findet sich am Schluß von Surgants Ordo nichts. Dennoch wußte er von diesem Brauch, denn ganz am Ende seiner declaratio zum Eheritus zitiert er einen Kanon des Decretum Gratiani, wonach die Eheleute, wenn sie den Segen empfangen haben, in der folgenden Nacht aus Ehrfurcht vor dem Segen in der Jungfräulichkeit verharren sollen. Das sei aber nur ein Rat <sup>5</sup>.

b. Surgants zweites Formular: Die kirchliche Vermählung «in facie ecclesiae» als feierliche Wiederholung und Bestätigung einer bereits im Familien- oder Freundeskreis geschlossenen Ehe

### Der Eheabschluß auf dem Platz vor dem Amtshaus

In Kleinbasel bestand auch der Brauch, daß unter gewissen Umständen, wenn sich die beiden Partner und ihre Freunde und Familien

- <sup>1</sup> H. A. Wilson, Benedictional, S. 151; K. Ritzer, S. 364, Nr. 12 f. Die Oration beginnt hier: «Respice domine de coelo sancto tuo super hanc conventionem, ut sicut misisti ...». Zu diesem Rituale siehe K. Ritzer, S. 239 f. mit Anm. 335; 243 f.; 362 ff. In Konstanz 1502 wurde diese Oration weggelassen; A. Dold, S. 109, kritischer Apparat zu Zeile 3. Zur Textgeschichte dieser Oration siehe die Formel 7 bei W. Lüdtke, S. 99–126 (besonders 99 f. 102 f.).
- <sup>2</sup> So auch in Basel 1488, während in Konstanz 1482 diese Rubrik fehlt; A. Dold, S. 109.
- <sup>3</sup> So auch in Basel 1488, während es in Konstanz 1482 nur heißt: «Deinde aqua benedicta aspergantur.» A. Dold, S. 109, 15.
- <sup>4</sup> B. Binder, S. 92. Zu dieser Sitte der sogenannten Tobiasnächte, die auf Tob 6, 16 [Vulgata] zurückgehen, siehe B. Binder, S. 92 f.; K. Ritzer, S. 8 Anm. 28, S. 211 f.; P. Browe, Beiträge zur Sexualethik des Mittelalters (Breslauer Studien zur hist. Theologie 23), Breslau 1932, S. 114 ff. 130 f. (zit. P. Browe, Sexualethik).
- <sup>5</sup> MC II 10, fol. 100r; vgl. Decretum Gratiani C. 30, q. 5, c. 5 (E. FRIEDBERG, Bd. 1, S. 1106). Zu diesem Kanon und seiner Begründung im Mittelalter vgl. P. Browe, Sexualethik, S. 117–120.

geeinigt und für den Eheabschluß entschieden hatten, sofort der Pfarrer gerufen wurde, um die beiden zusammenzugeben 1. Um eine geheime Ehe zu vermeiden, verläßt in diesem Fall der Geistliche mit Bräutigam und Braut das Haus und nimmt auf dem Platz vor dem Amtshaus (ad plateam ante domum publicam) in aller Öffentlichkeit die Eheproklamation vor 2. Daran schließt sich sofort die Erfragung des Konsenses an. Der Priester sagt in indikativer Form zum Bräutigam: «Hans, du nimst Adelheit zů einer eelichen frowen». Dieser antwortet: «Ja». Danach spricht der Priester zur Braut: «Adelheit, ir nement ouch Hansem zů einem eelichen man». Auch sie antwortet: «Ja». Darauf folgt, nachdem beide durch ihre Hände verbunden sind, der deutsche Trau- und Bestätigungsspruch des Priesters: «Also gib ich üch zesammen und verstet üch in der heiligen Ee nach ordnung der heiligen christenheit». Sofort fügt der Priester die lateinische Bestätigungsformel an: «Matrimonium itaque per vos contractum ratifico et confirmo, in nomine patris et filii et spiritussancti † Amen».

Hat der Bräutigam bereits einen Ring zur Stelle, dann führt der Priester die Hand des Bräutigams zum vierten Finger der linken Hand der Braut und spricht dazu: «Annulo suo subarravit me dominus meus Iesus Christus, et tanquam sponsam decoravit me, in nomine patris et filii et spiritussancti. Amen». Hat der Bräutigam noch keinen Ring, so wird er der Braut erst vor der Kirche gegeben.

Der Eheabschluß ist damit zu Ende und der Priester darf nichts Weiteres mehr tun, außer den beiden mit den Worten: «Got geb üch glück und heil» alles Gute wünschen. Auf keinen Fall darf er aber sagen: «Ich erloub dir Adelheit und verbüt dir ander etc.», weil die beiden unter Todsünde solange nicht ehelich zusammenleben dürfen, bis sie diesen rechtsgültigen <sup>3</sup> Eheabschluß in *facie ecclesiae* wiederholt, durch ihren Kirchgang feierlich bestätigt und den Brautsegen empfangen haben.

Nach dieser Vermählung in der Öffentlichkeit vor dem Amtshaus nimmt der Bräutigam die Braut und führt sie ins Haus zurück zu einer Erfrischung. Danach verläßt der Bräutigam wieder die Braut. Mit diesem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dazu und zum Folgenden siehe MC II 9, fol. 93v; II 10, fol. 97r-98r.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wahrscheinlich meint Surgant hier das Kleinbasler Richt- oder Rathaus, das an der Rheinbrücke bei der St. Nikolauskapelle lag; vgl. dazu R. Wackernagel, Beiträge zur geschichtlichen Topographie von Kleinbasel: Historisches Festbuch zur Basler Vereinigungsfeier 1892, Basel 1892, S. 242 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> F. A. Hoeynck, S. 162 f.; L. Eisenhofer, Bd. 2, S. 415.

Brauch soll vermieden werden, daß die Rivalen eines der beiden Partner den Eheabschluß verhindern, wenn er um mehrere Tage verschoben werden müßte <sup>1</sup>.

Die bestätigende Wiederholung des Eheabschlusses «in facie ecclesiae»

Nachdem ein dreimaliges Aufgebot in der Kirche <sup>2</sup> und die Beichte der Brautleute vorausgegangen sind, erscheinen diese zur «intronisatio seu solennisatio» ihrer Ehe vor der Kirchentüre («ante fores ecclesiae»). Der folgende Ritus ist, abgesehen vom «letzten Aufgebot» und dem Konsensgespräch, die der veränderten Situation Rechnung tragen, gleich wie bei der normalen Eheschließung. Der Priester weist dem Bräutigam den Platz zu seiner rechten, der Braut den auf seiner linken Seite an und hält die Eingangsansprache, die aber ausfällt, wenn er sie schon beim Eheabschluß vor dem Amtshaus gehalten hat. Es folgt das letzte Aufgebot in dem sich der Priester mit folgenden Worten an das anwesende Volk wendet:

«Andechtigen kinder christi, hie stond zwey monschen von eren, mit nammen N. und N., die hand an sich genummen das sacrament der heiligen Ee und wollend das yetz besteten mit demm heiligen kilchgang nach christenlicher ordnung. Ist do yemant noch hüt by tag, der ützit weisz, das die ee zwüschen inen hinderen oder irren sol, es sig sibschafft, mogschafft, gevatterschafft, lyplich [o]der geistlich früntschafft oder ander irrung, dem gebüt ich by gehorsam der heiligen christenheit yetz von stund an, das mir ze offenbaren, einest, andrest, zem dritten mol» <sup>3</sup>.

Wird kein Hindernis genannt, so verbindet der Priester die rechte Hand des Bräutigams mit jener der Braut und sagt zuerst zum Bräu-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieser Brauch geht auf die ursprüngliche Eheschließung im Kreis der Familie zurück. Im Augsburger Rituale von 1487 ging dieser im Kreis der Familie, aber gewöhnlich mit priesterlicher Assistenz, vorgenommene Eheabschluß noch regelmäßig der Eheschließung «in facie ecclesiae» voraus, die daher nur eine bestätigende Wiederholung war; siehe F. A. HOEYNCK, S. 162 f. 421–425. Vgl. auch B. BINDER, S. 39 f.; L. EISENHOFER, Bd. 2, S. 415.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es hatte folgende Gestalt: «Kinder christi, vel lieben fründ, es habent die ersamen N. und N. das sacrament der heiligen Ee an sich genummen und haben das willen zu bestatten mit demm heiligen kilchgang nach christenlicher ordenung, so erst es sich infügt. Ist yemant, der do ützit wisse, das do hindern oder irren sol oder mög, demm gebüt ich by demm bann oder by gehorsame der heiligen christenheit, mir das ze offenbaren under dryen tagen den nechsten, vel dicatur: so baldest etc. Und das zu dem ersten mol»; MC II 9, fol. 93v.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> MC II 10, fol. 97v/98r.

tigam: «N. du bekennest in angesicht der kilchen, das du N. genummen hast zu einem eelichen wyb und begerst das yetz zu bestetten mit dem heiligen kilchgang». Nachdem der Bräutigam dies bejaht hat, spricht der Priester zur Braut: «N. ir bekennent hie, das ir N. zu einem eelichen man genummen haben und begerent das zu besteten mit dem heiligen kilchgang nach christenlicher ordenung». Auch die Braut bejaht dies. Darauf wird der Ritus mit allen Teilen gleich fortgesetzt wie bei der gewöhnlichen Eheschließung.

c. Surgants drittes Formular: Die kirchliche Vermählung in französischem Ritus

Auf einer halben Seite bringt Surgant schließlich noch ein französisches Formular für die Eheschließung <sup>1</sup>. Es ist sehr kurz gehalten und unterscheidet sich einzig bei der Überreichung des Ringes von seinem ersten Formular. Über den Ort der Eheschließung ist nichts gesagt. Der Priester beginnt die Handlung, indem er in Gegenwart der beiden Brautleute und vor dem versammelten Volk ein letztes (viertes) Mal das Aufgebot verkündet <sup>2</sup>. Es folgt die Namenserfragung von Bräutigam und Braut <sup>3</sup>, an die sich das Konsensgespräch anschließt <sup>4</sup>. Darauf empfängt der Priester den Ring und gibt ihn dem Bräutigam, der ihn mit drei Fingern der rechten Hand ergreift. Darauf führt er die Hand des Bräutigams zur linken Hand der Braut. Der Bräutigam soll dabei dem Priester folgendes nachsprechen: «Ich, N., nehme N. bei meiner Treue zur Frau und Gemahlin, wie es Gott und unserer Mutter, der heiligen Kirche von Rom, entspricht». Der Bräutigam steckt nun den Ring zuerst an den Daumen der linken Hand der Braut mit den Worten: «Im Namen des Vaters»,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> MC II 10, fol. 98r/v. – Seine französischen Texte weisen teilweise Ähnlichkeiten auf mit jenen, die E. Martène, De antiquis ecclesiae ritibus, 4 Bde., Bassano-Venedig 1788, Bd. 2, S. 132–138 (I 9, 5, Ordo 7–13), bringt. Zum Alter und der Herkunft dieser Ordines vgl. K. RITZER, S. 307 f. Anm. 609.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> «Dicat sacerdos presentibus ambabus partibus et coram populo: Mariage se denunce a nostre mere sainte esglise pour la quarte foys entre N. et N., per quoy le dit mariage ne se pouroiet accomplir, qu'il ung le dye devant que ung procede plus avant, car apres ne seroiet pas de croire mais de moureroit excommunie».

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine französische Formel wird nicht mitgeteilt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> «Et post dicat sponso: N., veulx tu N., ycy presente, pour ta loy alle femine et espouse, commune dieu et sainte esglise l'ont ordonne et la sainte esglise de Romme le conferme. Et totidem dicit sacerdos sponse»; vgl. z. B. E. MARTÈNE I 9, 5, Ordo 8 (Lyon) (Bd. 2, S. 133).

dann an den Zeigefinger: «und des Sohnes», dann an den Mittelfinger: «und des Hl. Geistes» und mit «Amen» an den vierten Finger, wo er bleibt <sup>1</sup>.

Damit ist das französische Formular auch schon zu Ende, und Surgant verweist für alles Weitere auf den zuerst gebrachten Ritus.

## D. Vergleich mit dem Konstanzer und Basler Rituale

Das Konstanzer Rituale von 1482 bringt für die kirchliche Vermählung zwei Formulare <sup>2</sup>. Nach dem ersten Ordo findet nicht nur der Brautsegen, sondern auch die Eheschließung nach der Messe vor dem Altare statt. Der zweite Ordo sieht, wie Surgants erstes Formular, die Eheschließung vor der Kirchentüre vor, darauf folgt die Messe und nach deren Ende der Ehesegen. Schließlich wird als dritte Möglichkeit der Brauch erwähnt, die Eheschließung innerhalb der Messe vorzunehmen; er wird nicht abgelehnt, aber auch nicht näher erläutert <sup>3</sup>.

Basel 1488 besitzt dagegen nur ein Trauungsformular <sup>4</sup>, das in den Gebetstexten und mit wenigen Verschiedenheiten auch in den Rubriken fast wörtlich mit dem zweiten Konstanzer Formular übereinstimmt und offenbar von dort übernommen wurde.

Surgants zweites und drittes (französisches) Formular fehlt im Konstanzer und im Basler Rituale. Hingegen zeigt Surgants erstes Formular große Abhängigkeit vom Basler Ritus und vom zweiten Ordo des Konstanzer Rituale, mit denen es sowohl in den Gebetstexten als auch in den Rubriken größtenteils wörtlich übereinstimmt. Dabei kennt Surgant die wenigen Besonderheiten des Basler Rituale gegenüber jenem von Konstanz. Darüber hinaus bringt er einige Erweiterungen und Ergänzungen vor allem für jene Teile, die in der Volkssprache zu gestalten

¹ «Et accipit illam manum et sinistram manum sponse dicens: Dy apres moy, ie, N., prens N. pour ma loy alle femine et espouse, commune dieu et nostre mere sainte esglise de Rome le conforme, ou nom du pere, ponendo annulum in pollice; et du filz, in indice; et du saint esperit, in medio; in Amen in medico. Et ibi dimittat». — Der vierte Finger der linken Hand wurde auch «Arztfinger», «digitus medicus» genannt; vgl. H. Bächtold, S. 167 ff. (Nr. 177) mit Anm. 1; C. D. Du Cange, Bd. 1, S. 261 («Annularius»). — Zu diesem Ringritus siehe H. Bächtold, S. 167 ff.; B. Binder, S. 46.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> A. Dold, S. 98-102, 107 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> A. Dold, S. 102. – Vgl. auch A. L. Veit, Kirche und Brauchtum im vortridentinischen Eheschließungsritus in den Bistümern Augsburg, Konstanz und Mainz, in: Oberrheinisches Pastoralblatt 1934, S. 139.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Basel 1488, fol. 43r-47r.

waren. Im einzelnen zeigt der Vergleich von Surgants erstem Formular mit Basel 1488 und dem zweiten Formular von Konstanz 1482 folgende Übereinstimmungen, bzw. Verschiedenheiten:

- 1. Eine Eröffnungsansprache ist in Konstanz 1482 und Basel 1488 nicht vorgesehen, sondern hier beginnt der Ritus sofort mit der Namenserfragung.
- 2. Für das letzte Aufgebot haben weder Konstanz 1482 (zweites Formular) noch Basel 1488 einen Text, jedoch findet sich im ersten Formular von Konstanz 1482 ein deutsches Beispiel, dessen Anfang und Schlußteil Ähnlichkeit mit Surgants Aufgebotstext zeigt <sup>1</sup>.
- 3. Für das Konsensgespräch kennen Konstanz 1482 und Basel 1488 nur die Form der Erfragung durch den Priester. Wie bei Surgant werden die Fragen nur lateinisch mitgeteilt und stimmen, abgesehen von der fehlenden Namensnennung des Angesprochenen, wörtlich mit dem Manuale überein. Als Antwort nennt Konstanz 1482 (zweites Formular): «volo» <sup>2</sup>, Basel 1488: «ita» oder «volo», je nach Ortsbrauch <sup>3</sup>. Allerdings kennt schon das erste Formular von Konstanz 1482 deutsche Texte für die Namens- und die Konsenserfragung <sup>4</sup>.
- 4. Für das auf das Konsensgespräch folgende «Zusammengeben» durch den Priester teilen weder Konstanz 1482 noch Basel 1488 einen Text mit<sup>5</sup>.
- 5. Ein Ringsegen fehlt sowohl in Konstanz 1482 als auch in Basel 1488, während die Rubriken für das Anstecken des Ringes, die begleitenden Worte des Priesters und die abschließende Ehebestätigungsformel fast wörtlich gleich lauten wie im Manuale.
- 6. Die darauf bei Surgant folgende Ermahnung und Aufforderung zum Gebet fehlt in Konstanz 1482 und in Basel 1488 <sup>6</sup>. Ebensowenig kennen Konstanz 1482 und Basel 1488 Surgants Variante für die Bestätigung der Ehe, den Ringritus und die Gebetsermahnung und die dabei mitgeteilte längere Eheansprache <sup>7</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe A. Dold, S. 99 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> A. Dold, S. 101.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Fol. 43r/v.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> A. Dold, S. 100.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Es heißt in Konstanz 1482, 2. Formular, nur: «... quibus assentientibus coniungit eos matrimonialiter verbis aptis»; A. Dold, S. 101. Ähnliche Rubrik in Basel 1488.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Der Mittelteil der bei Surgant dafür vorgesehenen Ansprache entspricht dem Mittelteil des im Konstanzer 1. Formular stehenden letzten Aufgebots zu Beginn der Eheschließung; vgl. MC II 10, fol. 95v und A. Dold, S. 99, 26 – S. 100, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Siehe oben, S. 321 ff.

- 7. Der Gebetsteil vor dem Eintritt in die Kirche mit Psalm 120, Kyrie, Vaterunser, Versikel, den drei Orationen und der abschließenden Aspersion stimmt in allen drei Agenden überein <sup>1</sup>.
- 8. Eine das Meßformular betreffende Rubrik fehlt in Konstanz 1482 und Basel 1488 <sup>2</sup>.
- 9. Der Ritus des Brautsegens mit Johannesprolog, Psalm 127 und den sich anschließenden Orationen hat in allen drei Agenden fast dieselbe Gestalt. Dabei finden sich nur im Manuale die Rubriken, daß die erste Oration («Deus, qui potestate virtutis tuae ...») der Braut («super sponsam»), die folgenden aber beiden Brautleuten gelten («super ambos»). Die zweite Oration in Konstanz 1482 («Omnipotens sempiterne deus, instituta ...»), die eine fast wörtliche Wiederholung der zweiten Oration ist, die vor dem Eintritt in die Kirche gebetet wurde ³, fehlt in Basel 1488 und im Manuale. Surgants dritte Oration («Respice, domine, super hanc conventionem ...») fehlt in Konstanz 1482 und in Basel 1488.
- 10. Surgants Abschlußrubrik über die Beweihräucherung und die Aspersion der Brautleute, sowie der begleitende Spruch des Priesters, befinden sich wortwörtlich schon in Basel 1488 <sup>4</sup>, während in Konstanz 1482 der Ritus mit einer einfachen Aspersion schließt <sup>5</sup>.
- 11. Wie Surgant sehen auch Konstanz 1482 und Basel 1488 keine Segnung einer zweiten Ehe vor <sup>6</sup>.
- ¹ Dabei zeigen sich folgende geringfügigen Verschiedenheiten: In Basel 1488 sind beim Psalm 120 die Verse 5 und 6 ausgelassen. Die 3. Oration Pretende, quesumus, domine, fidelibus ... endet in Konstanz 1482 mit assequantur (A. Dold, S. 101, 30 f.) bei Surgant aber mit consequi mereantur (MC II 10, fol. 96r). Ferner hat Surgant im Zusammenhang mit dem Vaterunser noch ein Ave Maria; vgl. dazu oben, S. 323 mit Anm. 3. Schließlich heißt es zur Aspersion in Konstanz 1482 und Basel 1488 nur asperguntur aqua benedicta, während Surgant genauer und ausführlicher ist.
- <sup>2</sup> Es heißt in Konstanz nur: «et audiunt missam prout consuetum est» (A. Dold, S. 101) und in Basel 1488: «audiendo missam iuxta consuetudinem loci»; fol. 44v.
- <sup>3</sup> A. Dold, S. 108, 19 ff. 101, 26 ff. In Konstanz 1502 ist diese Verdoppelung ausgemerzt, indem hier diese Oration vor dem Eintritt in die Kirche wegfiel; A. Dold, S. 101, kritischer Apparat zu Zeile 26.
  - 4 MC II 10, fol. 97r und Basel 1488, fol. 47r.
  - <sup>5</sup> A. Dold, S. 109: «Deinde aqua benedicta aspergantur».
  - <sup>6</sup> A. Dold, S. 101. 109 f.; Basel 1488, fol. 44v.